

blieb dunkel von oben bis unten. Bei dem großen Zopfenzustand unterschied sich der Kaiser unausgesetzt mit Theresia, der bereits das Band des Schwarzen Überordnens trug. Theresia stand stets da. Es soll der Mann sein, der das deutsche Kulturelement am stärksten hat." Sowohl die bürgerliche Presse.

Wir sind nicht in der Lage, die Nichtigkeit dieser Mitteilung zu prüfen, bemerken jedoch, daß sie, wenn sie zutreffend sein sollte, durchaus der preußisch-russischen Tradition entsprechen würde, wie sie sich seit anderthalb Jahrhunderten entwickelt hat. Friedrich II. von Preußen kannte seine dynastisch-partiziparistische Rebellion gegen Kaiser und Reich nur dadurch zum Siege führen, daß er das russische Joch auf sich nahm. Er wurde der Vasall Katharinas II., der „größten aller Kaiserinnen und Mütter“, wie Lord Byron sie besang. So auch kannte Bismarck, der „Herkules des Jahrhunderts“, seine dynastisch-partiziparistische Rebellion nur unter russischer Protektion durchführen; er stellte seinen Dank dadurch ab, daß er durch die unsinnige Annexion Elsass-Lothringens dem zaristischen Despotismus zur europäischen Hegemonie verhalf.

Übrigens gebietet die Billigkeit, anzuerkennen, daß die Diener dieses Despotismus gerade auf polnischem Boden einigen Auslauf haben, sich hochmäsig zu gebären. Der russische Absolutismus hat es verstanden, seinen Anteil an der polnischen Beute wirklich zu verdauen, indem er ihm zu einer hochindustriellen Entwicklung verhalf; der Empfang, den der Zar 1898 in Warschau fand, war von ganz anderem Kaliber, als der neulich Empfang des deutschen Kaisers in Posen. Danach ließ sich begreifen, daß die russischen Offiziere in Posen den Königlich-polnischen Krieg des „deutschen Kulturelementes“ gegen die polnische Sprache dadurch ironisierten, daß sie selbst polnisch sprachen. Ob sie damit ihren Haß oder eine andere, noch weniger schmeichelhafte Empfindung ausdrücken wollten, kann dahingestellt bleiben.

Die haitischen Unruhen.

Die Zeitungen melden vor wenigen Tagen, daß ein deutsches Schiff in den Strudeln der haitischen Unruhen hineingezogen worden sei. Das die Flagge des Präsidenten Firmin führende Kanonenboot Crête-a-Picard hatte den Hamburger Dampfer Marlborough durchsucht und die an Bord vorgefundene Waffen und Munition als Kriegskonturkande mitgehen lassen. Wenn die Crête-a-Picard nicht als Schiff einer kriegsführenden Partei angesehen werden kann, so qualifiziert sich ihr Vorgehen als Seeraub.

Das gab nun unseren deutschen Marineenthusiasten eine passende Gelegenheit, den allbewährten Ruf nach Vergrößerung der Kriegsflotte anzusteuern. Die Römlische Zeitung sagt: „Bei der kümmerlichen Zahlstärke unserer Flotte sind wir zur Zeit nur in Stande, ein einziges Kriegsschiff, und zwar nur ein Kanonenboot, in die haitischen Gewässer zu entsenden.“ Sie muß freilich zugeben, daß das abgefahrene Kanonenboot Panther als Kriegsschiff „nicht zu verachten“ ist. Mit andächtigem Staunen registriert sie die Kriegsauslastung des Schiffes; mit Hohn wirkt auf die kümmerliche Flotte der schwarzen Republik Haiti hingewiesen, deren einziges leistungsfähiges Schiff die Crête-a-Picard sei.

Ein Telegramm aus Kap-Haitien vom 7. September meldet nun:

Das haitianische Rebellen-Kanonenboot Crête-a-Picard ist durch das deutsche Kriegsschiff Panther an der Hafeneinfahrt von Gonâves in den Grund gehobt worden. Die Besatzung hat sich gerettet.

Die Römlerin aber holte am 8. September ihre oben berührte Marinelegie ausklängen lassen in den trostlosen Ruf: „Es ist dies wieder einmal ein Fall, wo es sich zeigt, daß Deutschland ohne starke Flotte sich nicht die Achtung verschaffen kann, die ihm gebührt.“

Klerikale Militärjustiz.

Man schreibt uns aus Paris unter dem 6. September: „Im Laufe der Dreyfus-Affäre hat sich die Militärjustiz in jeder Beziehung bis auf die Knochen blamiert und unter dem republikanisch-demokratischen Gesichtspunkt als eine gemeingefährliche Institution offenbart. Das damals geprägte Wort vom Bunde zwischen „Säbel und Weihwodet“ zielt vor allem auf die rechtsbrecherische Militärjustiz. Ihre Tage schienen gezählt zu sein. Selbst General Gallifet, der erste Kriegsminister des Kabinetts Waldeck-Rousseau, sag sich genügt, eilig einen Gesetzentwurf über die Reform der Militärjustiz zu beantragen. Über aus diesem Reformentwurf ist dasselbe geworden wie aus den

Die Kinder wachsen unter ihresgleichen vergnügt und ahnungslos auf. Ihre Eltern haben Sie doch nicht haben wollen — „rausgeworfen“ auf gut deutsch — was wollen Sie denn anders anfangen, als in Dienst sein?!

„Ich geb's nich her!“

„Wir möchten Sie doch so ungern verlieren,“ rief Frau Müldner fast weinend.

„Ja, denn wird's wohl nich anders sein,“ sagte Mine eintönig, „denn wer ich wohl gehen müssen.“ Mit ihren matten Augen sah sie die Herrschaft traurig an; zugleich legte sich ein Zug von Trost um ihren Mund. „Wenn Sie mir nich behalten wollen! Ich geb's nich her.“ Sie stand auf. „Herr Müldner, Frau Müldner, denn kündige ich Ihnen hiermit. Um denn will ich noch lieber gleich gehen.“ Sie machte ein paar wankende Schritte gegen die Thür.

„Halt, Mine, Unsinn!“ Müldner fasste sie am Arm. So ins Ungewisse werden wir Sie doch nicht hinausrennen lassen!“

„Was geht's Ihnen an?“ murmelte sie.

Die Cheleute wechselten einen Blick.

„Wie schlecht Sie uns kennen!“ sagte Frau Müldner sanft vorwurfsvoll. „Und Sie sind schon über ein Jahr bei uns!“

„Ja, da sind wir in der engen Wohnung so zusammengepfercht, wie Büßlinge in einer Kiste!“ Müldner zuckte die Achseln. „Und doch! Wir kennen uns gar nicht. Sie hätten uns längst etwas sagen sollen! Wir hätten Ihnen gern geholfen!“

„Geholfen — Sie?!“ Mine sah ihn groß und erstaunt an.

„Ja, warum denn nicht?! Hätten Sie mir nur was gesagt!“

anderen anscheinend „unabwieslichen“ reformerischen Folgen der Dreyfus-Affäre, nämlich nichts. Die herrschenden Linksbürger, kläne Preller und einsichtslose Schwächlinge, vergeben gar bald ihrer geräuschvollen Phrasen über die „Oberhoheit der Civilgewalt“ etc.

Jetzt werden sie aus ihrem schlaftrigen Fortwirken unangenehm geweckt durch das militärgerechtliche Urteil von Nantes über die Gehorsamsverweigerung des Oberstleutnants de Saint-Nom. Das Urteil ist die denkbar frechste Herausforderung an die Civilgewalt. Im Interesse der Klerikalen Suppe haben die Richter die sonst vergötterte militärische Disziplin mit Füßen getreten. Der Moloch, dem alljährlich so viele einfache Soldaten wegen der geringsten Kleingetüpfel militärgerechtlich geopfert werden, ist in Nantes in den Leichtwinkel geworfen worden unter dem Handelslachs und der „allgemeinen Heiterkeit“ eines ausserlesenen Klerikal-militärischen Publikums, dem die gleichgesinnte Pariser Presse selbstdient. Der Klerikalismus über alles! Vor den Nonnenchulen, die von Pfaffen und Noyalisten gewaltsam verteidigt werden, hört die Disziplin auf.

Unnütz zu sagen, daß die Militärärtcher mit dem üblichen aus der Dreyfus-Affäre halsfrei bekannten Cynismus auf das Strafgesetz gepfiffen haben. In der summarischen und partizipalischen zu Gunsten des Angeklagten gefallenen Gerichtsverhandlung wurde demnach honnorable erwiesen, daß der Oberstleutnant einem formellen Befehl des Generals Frater ausdrücklich durch eine Depesche den Gehorsam verweigert hat, nachdem er sich stillschweigend geweigert hatte, der vom General übermittelten Requisition des Präfekten Folge zu leisten. General Frater konnte nicht umhin, die formelle Gehorsamsverweigerung in seiner Bezeugnissage festzustellen. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an

seiner Bezeugnissage festgestellt. Thut nichts! Das Gericht hat einstimmig den Oberstleutnant von der Anklage auf Gehorsamsverweigerung freigesprochen. Und man glaubt etwa nicht, daß die Freisprechung durch das sonst allzu strenge Strafmaß distanziert wäre: im gegebenen Fall, wo es sich weder um das Aufgebot von Truppen gegen den Landesfeind oder gegen bewaffnete Rebellen (die „Gewissnung“ der Nonnenverteidiger bestand hauptsächlich in Unratläuben!) noch um den Kriegs- oder Belagerungszustand handelt, steht auf die Gehorsamsverweigerung für den Offizier bloß der Verlust seines Grades (für den Soldaten Gefängnis von einem bis zwei Jahren). De Saint-Nom wurde also nur des geringeren Vergehens der Missachtung der Requisition der Civilgewalt für schuldig erkannt und mit drei gegen vier Stimmen, die eine höhere Strafe verlangten, d. h. mit der militärgerechtlichen „Gunslingertheit“ zu einem Tag Gefängnis nebst dem einzigen Schadensersatz an